



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Freizeiten der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft e. V.

1. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind die Leistungen, die in der Ausschreibung in der DZG Aktuell oder in Ergänzung auf unserer Homepage: <http://www.dzg-online.de> (z.B. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung) aufgeführt sind. Die Unterbringung erfolgt, von Freizeit zu Freizeit verschieden (z.B. Jugendherberge, angemietetes Haus, Hotel...). Die DZG, bzw. die von ihnen eingesetzten Freizeitleiter / -innen, vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Angebots der DZG sind, von der DZG bzw. von deren Freizeitleiter/-innen lediglich als Fremdleistung vermittelt und müssen direkt vor Ort bezahlt werden.

2. Helmpflicht für die Teilnahme an Fahrradtouren, Skifahren, Snowboarden, Reiten, Inlineskaten, Klettern o.ä. Sportarten

Mit Buchung der Freizeit verpflichtet sich der Teilnehmer, z.B. bei Fahrradtouren, die geltende Straßenverkehrsordnung für Fahrradfahrer zu kennen und einzuhalten, und bei allen sportlichen Aktivitäten die Anweisungen von den eingesetzten Freizeitleiter / -innen zu befolgen. Jegliche Ersatz- oder Regressansprüche, die durch den Gebrauch z.B. der Fahrräder, Ski, Snowboard, o.ä. entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, da der Gebrauch des Fahrrades, der Skier, des Snowboards, o.ä. durch den Teilnehmer und nicht durch den Veranstalter beeinflusst werden kann. Der Gesundheitszustand der Teilnehmer ist Voraussetzung für z.B. die Fahrradtour, das Skifahren und andere sportliche Aktivitäten. Wir gehen bei unseren Touren von einem normalen Gesundheitszustand aus und bitten um eine Information, falls dies nicht zutreffend sein sollte.

3. Versicherungen

Versicherungsschutz

In den Leistungen ist grundsätzlich kein Versicherungsschutz enthalten. Um einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere um eine Reisekrankenversicherung bei Freizeiten im Ausland, müssen Sie sich selbst kümmern.

Reiserücktrittskostenversicherung

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, können entsprechend Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rücktrittsgebühren anfallen.

4. Amtliche Dokumente

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass, Kinderausweis oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein. Bitte denken Sie auch an die Krankenversichertenkarte.

Bei Kinder- und Jugendfreizeiten legen Sie bitte alle Ausweise und Dokumente in einen mit dem Namen versehenen Umschlag, diese werden dann von unseren eingesetzten Freizeitleiter / -innen eingesammelt und aufbewahrt.

5. Anschriftenänderungen

Im Falle eines Umzugs sind sie verpflichtet, uns ihre neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen (Postkarte, E-Mail oder Fax genügt).



6. Anmeldung / Vertragsschluss

Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen muss, kommt zwischen dem Teilnehmer und der DZG ein Vertrag auf der Grundlage der in der Ausschreibung der DZG Aktuell enthaltene Hinweise verbindlich zustande. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem / den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

7. Zahlung

Der gesamte Reisepreis ist spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen. Beim Teilnehmeranschreiben wird die jeweilige Kalenderwoche angegeben, in der der Teilnehmerpreis per Lastschrift eingezogen wird, oder der Teilnehmer eine Rechnung erhält, die spätestens innerhalb von drei Werktagen zu überweisen ist.

Leistet der Teilnehmer die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung der DZG nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann die DZG vom Vertrag zurücktreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen belasten.

8. Rücktritt eines Teilnehmers

Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der DZG vom Vertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DZG.

In jedem Fall des Rücktritts des Teilnehmers steht der DZG unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und der möglichen anderweitigen Verwendung der Leistung folgende pauschale Entschädigung zu:

- bei Rücktritt bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung 50% des Teilnehmerbetrages,
- bei Rücktritt später als 14 Tage vor der Veranstaltung 100% des Teilnehmerbetrages.

Sollte eine geeignete Ersatzperson gefunden werden, behalten wir uns vor, 10% des Teilnehmerbetrages für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu berechnen.

Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers oder wenn Teilnehmer durch unsere eingesetzten Freizeitleiter / -innen aufgrund eines Fehlverhaltens nach Hause geschickt werden (s.u.) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags.

9. Haftung

Die vertragliche Haftung der DZG für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Teilnehmerpreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) die DZG für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die DZG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen der DZG sind. Die DZG haftet jedoch für einen Schaden des Teilnehmers, wenn die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der DZG ursächlich geworden ist.

Bei Nichteinhaltung der Regeln (die am ersten Tag jeder Freizeit aufgestellt werden) und Anweisungen von unseren eingesetzten Freizeitleiter / -innen, werden die Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause geschickt (bzw. Minderjährige müssen von den Erziehungsberechtigten unverzüglich abgeholt werden)!

Selbstverständlich wird bei unseren Kinder- und Jugendfreizeiten das Jugendschutzgesetz beachtet.